

fall zugunsten eines Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils zu beschließen, wenn die Kassationsfrist verstrichen ist.

Die sachliche Zuständigkeit ist so geregelt, daß

- die Unterschiede der Strafsachen nach Schwierigkeit und Tragweite berücksichtigt werden ;
- das geeignetste Glied der Gerichtsorganisation zur gerechten und zugleich gesellschaftswirksamen Verhandlung und Entscheidung berufen wird;
- die günstigsten Bedingungen zur umfassenden Mitwirkung der Werk tätigen bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorhanden sind ;
- die Leitung der Strafrechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht und die Leitung der Strafrechtsprechung der Kreisgerichte durch die Bezirksgerichte gefördert wird.

### *Allgemeine und sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte*

#### *Allgemeine Zuständigkeit (§ 4 MGO)*

Die MGO verwendet den Begriff Militärgerichte unter zwei verschiedenen Aspekten. Erstens bezeichnet dieser Begriff die aus dem Militärkollegium des Obersten Gerichts, sämtlichen Militärobergerichten und sämtlichen Militärgerichten bestehende Gesamtheit der Militärgerichtsorganisation. In seiner zweiten Bedeutung bezieht sich der Begriff Militärgerichte auf die Grundstufe der Militärgerichtsorganisation (§ 7 Abs. 1 MGO).

Der Rechtsprechung der Militärgerichte (gemeint sind Militärgerichte aller Stufen) unterliegen:

- Militärpersonen, die aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrrdienst leisten;
- Personen, die während der Ableistung des aktiven Wehrrdienstes, Wehersatzdienstes oder Reservistenwehrrdienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch nicht mehr Militärpersonen sind;
- Personen, die unter Verletzung einer abgegebenen Verpflichtung Handlungen begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten;
- Personen, die durch Spionage, Landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden;

Unter den zuletzt genannten drei Voraussetzungen kann bei den Kreis- und Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn die Strafsachen vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurden (§ 4 Abs. 2 MGO).

- Personen, die an strafbaren Handlungen einer Militärperson beteiligt sind.

Nach Trennung der zusammenhängenden Strafsache kann in der abgetrennten Strafsache gegen die an der Straftat einer Militärperson beteiligten Zivilpersonen bei den Kreis- und Bezirksgerichten Anklage erhoben und verhandelt werden, wenn die abgetrennte Strafsache vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt oder vom Militärgericht oder Militärobergericht an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht abgegeben wurde (§ 4 Abs. 3 MGO).